

Amtliche Bekanntmachung

Satzung

für die Benutzung der Büchereien der Stadt Vienenburg

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Vienenburg in seiner Sitzung am 21. September 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei mit ihren Ortsbüchereien ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Vienenburg. Durch die Bereitstellung und Ausleihe von Medien aller Art dient sie der Information, der Fort- und Weiterbildung sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung.
- (2) Jede Person ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Stadtbücherei auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.
- (3) Entgelte werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses und Meldebescheinigung an und erhält einen Benutzungsausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gespeichert.
Die Benutzerin/der Benutzer bestätigt mit der Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt die Zustimmung zur Speicherung der Angaben zur Person.
- (2) Minderjährige können Benutzerin/Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie das Anmeldeformular mit der Unterschrift der gesetzlichen Vertretung sowie deren gültigen Personalausweis oder Reisepass und Meldebescheinigung vor. Die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Benutzungsausweis

- (1) Die Ausleihe ist nur mit einem gültigen Benutzungsausweis zulässig.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer, die nur einmal ausleihen möchten, erhalten keinen Benutzungsausweis. Sie zahlen eine einmalige Gebühr entsprechend der Gebührenordnung.

- (3) Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Der Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haftet die Person, auf dessen Namen der Ausweis ausgestellt ist bzw. die gesetzliche Vertretung.

§ 4 Ausleihe

- (1) Medien können nur gegen Vorlage des gültigen Benutzungsausweises für die festgesetzte Leihfrist entliehen werden.
Ausnahme: Gegen Vorlage eines Lichtbildausweises und gegen Zahlung einer Gebühr nach Gebührenordnung werden die zur Ausleihe notwendigen Daten ermittelt. Eine Ausleihe ist dann auch ohne Vorlage des Benutzungsausweises möglich.
- (2) Die Ausleihfrist für Bücher, Kassetten, Zeitschriften abgeschlossener Jahrgänge und Spiele beträgt 3 Wochen.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (4) Die Ausgabe von Medien an Personen, die ihren ständigen Aufenthalt nicht in der Stadt Vienenburg haben, erfolgt nur gegen Pfandhinterlegung.
- (5) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 5 Vorbestellungen

Ausgeliehene Medien können ohne eine Gebühr vorbestellt werden.

§ 6 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Für die Überschreitung der Leihfrist werden von den Benutzerinnen und Benutzern Gebühren erhoben.
- (2) Die Zahlungsverpflichtung für die Versäumnisgebühren entsteht ohne Mahnung nach Eintritt der Fälligkeit.
- (3) Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.

§ 7 Behandlung

- (1) Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Der Verlust einer Medieneinheit oder Teilen davon ist unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für Schäden oder Verlust der ausgeliehenen Medien hat die Benutzerin/der Benutzer Ersatz zu leisten. Als Ersatz gilt in erster Linie die Ersatzbeschaffung durch die Benutzerin/den Benutzer. Kann auch unter Ausnutzung aller zumutbaren Beschaffungsmöglichkeiten kein Ersatz geleistet werden, bemisst sich der Schadenersatz auf die Zahlung des Neupreises der Medieneinheit.

§ 8 Internet-Nutzung

- (1) Die Stadtbücherei Vienenburg ermöglicht ihren Benutzerinnen und Benutzern den Zugang zu elektronischen Diensten über das Internet unter Maßgabe der nachstehenden Bedingungen. Mit der Unterschrift auf der Nutzungsliste zu Beginn der Internet-Sitzung wird die Kenntnisnahme und Anerkennung dieser Regelungen bestätigt. Für die Nutzung der Internet-Dienste ist ein gültiger Benutzungsausweis (oder ein Personalausweis/Pass) in Verbindung mit einem Nutzungsvertrag erforderlich.
- (2) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen zusätzlich die Unterschrift und Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Stadtbücherei Vienenburg ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden können.
- (4) Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Computer gibt es keine Gewähr.
- (5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch Nutzung der Online-Dienste, z. B. die Offenlegung der persönlichen Daten, entstehen. Die Nutzung der Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken sowie die Teilnahme an kostenpflichtigen Gewinnspielen ist untersagt. Die gezielte Suche und Darstellung menschverachtender oder jugendgefährdender Information ist nicht gestattet und führt zum sofortigen unbefristeten und unwiderruflichen Ausschluss. Sollten beim Surfen im Internet derartige Informationen unbeabsichtigt angezeigt werden, so sind diese Seiten unverzüglich zu verlassen. Diese Festlegung lässt keine Ausnahme zu und gilt gleichermaßen für die Bildschirmanzeige als auch für den Ausdruck.
- (6) Manipulationen des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware sind untersagt. Bei Veränderungen müssen die entstandenen Kosten zur Behebung des Schadens von der Benutzerin/dem Benutzer bezahlt werden.
- (7) Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich auf eine Stunde täglich begrenzt. Die Stadtbücherei behält sich vor, bedarfsabhängige Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.
- (8) Die Preise für den Ausdruck von Dokumenten richten sich nach der Gebührenordnung.
- (9) Die Stadt Vienenburg haftet nicht für Schäden, die trotz Einsatz eines Virenschutzprogrammes an Dateien und Disketten/Datenträgern der Benutzerin/des Benutzers auftreten.
- (10) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern und Software hat die Benutzerin/der Benutzer das Urheberrecht zu beachten.
- (11) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Stadtbücherei weder installiert noch ausgeführt werden.

§ 9 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Den Benutzern ist das Rauchen, Essen und Trinken in der Bücherei nicht gestattet.
- (3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die

Bücherei keine Haftung.

- (4) Das Hausrecht nimmt die Büchereileitung wahr oder das mit der Ausübung beauftragte Personal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 10
Ausschluss von der Benutzung

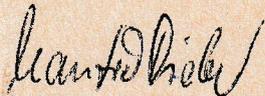
Personen, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 11
Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Büchereien der Stadt Vienenburg vom 13.12.1979 außer Kraft.

Vienenburg, 16.11.2004

Stadt Vienenburg



Manfred Dieber
Bürgermeister